

# RS Vwgh 1999/10/20 97/08/0485

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1999

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §38;  
AlVG 1977 §7 Abs3 Z1;

## Rechtssatz

Dass der vom Arbeitslosen gewünschte Beginn der täglichen Arbeitszeit mit 7.30 oder 8.00 Uhr unüblich und daher bereits das Bereithalten für eine Arbeitsvermittlung nicht gegeben sei, kann angesichts der tatsächlichen Verhältnisse am Arbeitsmarkt nicht gesagt werden. Der gewünschte Arbeitsbeginn durch den Arbeitslosen kann daher nicht für eine mangelnde Verfügbarkeit iSd § 7 Abs 3 Z 1 AlVG ins Treffen geführt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080485.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)